



Militärmuseum St. Luzisteig

Statuten

Die Statuten sind in männlicher Form gehalten und schliessen sinngemäss alle Geschlechter ein.

1. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen Verein Militärmuseum St Luzisteig (VMML), gegründet am 6.4.2004 besteht ein Verein im Sinne von Art 60ff, ZGB. Er ist politisch und konfessionell neutral. Er dient ideellen und gemeinnützigen Zwecken.

Art. 2

Der Sitz ist Steigstrasse 50, 7304 Maienfeld. Der Verein kann im Handelsregister eingetragen werden.

Art. 3

Der VMML betreibt und unterhält das Militärmuseum St. Luzisteig. Dieses bezweckt die Förderung des öffentlichen Interesses an Geschichte und an militärischen Gegenständen, Objekten und Anlagen inkl. Ausstellungsgut zum Thema «das Pferd in der Armee».

2. Betrieb und Unterstützung des Militärmuseums

Art. 4

Der VMML betreibt das Museum im ehemaligen Arsenal auf der St. Luzisteig im Rahmen des mit der Militärgeschichtlichen Stiftung Graubünden abgeschlossenen Vertrages, indem er:

- a) das Museum für die Besichtigung herrichtet
- b) die regelmässige Öffnung des Museums, die entgeltliche Besichtigung im Rahmen von Führungen und den Betrieb einer Verpflegungsstelle für Museumsbesucher sicherstellt
- c) den Unterhalt des Ausstellungsgutes gewährleistet
- d) seine finanziellen Mittel in erster Linie im Interesse und zur Förderung des Museums verwendet
- e) interessantes und museumswürdiges Ausstellungsgut aus seinem Eigentum oder ausnahmsweise von Dritten im Rahmen der räumlichen Gegebenheiten im Museum ausstellt
- f) auf geeignete Weise die Interessen des Museums fördert, so insbesondere durch Informations-, Werbe- und Sammelaktionen sowie Veranstaltungen, die diesem Zwecke dienen

3. Mittel

Art. 5

Die finanziellen Mittel bestehen aus:

- a) den Mitgliederbeiträgen
- b) den freiwilligen Zuwendungen
- c) Einkünften, die sich aus der Tätigkeit des Vereins, dabei vor allem aus dem Betrieb des Museums ergeben
- d) Beiträge aus der Militärgeschichtlichen Stiftung Graubünden

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder beschränkt sich auf ihre verfallenen Mitgliederbeiträge.

Art. 6

Der Jahresbeitrag wird von der Generalversammlung bestimmt.

Gönnermitglieder, Personen oder Organisationen, welche den VMML unterstützen möchten, bezahlen einen vom Vorstand genehmigten Beitrag, mindestens den doppelten Jahresbeitrag. Sie erhalten die Publikationen des VMML und haben zu den öffentlichen Veranstaltungen Zutritt.

Art. 7

Das museumseigene Ausstellungsgut verbleibt im Eigentum der Militärgeschichtlichen Stiftung Graubünden.

Art. 8

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr

4. Mitgliedschaft

Art. 9

Um die Mitgliedschaft kann sich jede natürliche oder juristische Person bewerben, die den Willen zum Beitritt schriftlich zu erkennen gibt.

Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Er kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen verweigern.

Art. 10

Es bestehen folgende Mitgliederkategorien:

- a) Einzelmitglieder sind alle Mitglieder, die nicht einer anderen Mitgliederkategorie angehören
- b) Gönnermitglieder sind alle natürlichen oder juristischen Personen, die einen mindestens doppelt so hohen Jahresbeitrag wie die übrigen Mitglieder gemäss Art. 10.a bezahlen. Sie haben die gleichen Rechte wie Einzelmitglieder jedoch maximal ein Stimmrecht.

- c) Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung ernannt. Massgebend für die Ernennung sind besondere Verdienste oder Zuwendungen zu Gunsten des Vereins. Sie bezahlen keinen Jahresbeitrag. Sie haben die gleichen Rechte wie Einzelmitglieder.

Art. 11

Das Mitglied kann auf Ende des Jahres austreten. Der Austritt muss bis spätestens Ende Kalenderjahr schriftlich erklärt werden.

Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Mitgliederbeitrag nach zweimaliger ordnungsgemässer Mahnung nicht bezahlt wird.

Ein Ausschluss kann vom Vorstand aus wichtigen Gründen beschlossen werden. Er wird dem ausgeschlossenen Mitglied mitgeteilt. Dieses hat Gelegenheit, dem Vorstand innert 30 Tagen, spätestens aber 30 Tage vor der Generalversammlung, zu Händen derselben ein Gesuch um Wiedererwägung zu stellen. Die Generalversammlung entscheidet endgültig.

Art. 12

Einzelmitglieder geniessen während der regulären Öffnungszeiten des Museums freien Eintritt.

Sie können im Rahmen von Art. 3 bei Betrieb und Unterhalt des Museums behilflich sein.

5. Organisation

Art. 13

Die Organe des Vereines sind:

- a) die Generalversammlung (GV)
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle

5.1. Generalversammlung

Art. 14

Die Generalversammlung tagt jährlich im ersten Halbjahr. Sie beschliesst insbesondere über folgende, in ihre alleinige Kompetenz fallenden Geschäfte:

- a) Genehmigung des Jahresberichtes
- b) Abnahme der Jahresrechnung
- c) Genehmigung des Budgets
- d) Genehmigung von Vereinbarungen, die eine dauernd wiederkehrende finanzielle Verpflichtung zur Folge haben und im Einzelfall den jährlichen Betrag von CHF 4'000.-- übersteigen

- e) Wahl des Präsidenten und der Mitglieder des Vorstandes, unter Vorbehalt von Art. 16.
- f) Wahl der Kontrollstelle
- g) Ernennung der Ehrenmitglieder
- h) Entscheid über Wiedererwägungsgesuche von ausgeschlossenen Mitgliedern
- i) Auflösung des Vereins
- j) Alle weiteren, ihr vom Vorstand vorgelegten oder von einem Mitglied beantragten Geschäfte

Art. 15

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende Stichentscheid.

Die Generalversammlung wird durch den Präsidenten oder bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten oder ein anderes Vorstandsmitglied geleitet.

Statutenänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit.

Es wird offen abgestimmt, falls nicht ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangen.

Zirkularbeschlüsse sind zulässig und gelten als zustande gekommen, wenn sich ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder äussert. Die Auflösung darf nicht auf dem Zirkularweg beschlossen werden.

Art. 16

Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn es ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder verlangt.

Die Einladung erfolgt schriftlich und wird spätestens drei Wochen vor dem Generalversammlungsdatum unter Angabe der Traktandenliste versandt.

Anträge zu Händen der jährlichen ordentlichen Generalversammlung sind dem Vorstand bis Ende Februar, bei ausserordentlichen Generalversammlungen 6 Wochen vorher, schriftlich einzureichen. Der Vorstand entscheidet über die Behandlung verspäteter Eingaben.

Art. 17

Die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind und zwei Drittel der Anwesenden zustimmen.

Kommt kein Beschluss zustande und verlangen zwei Drittel der anwesenden Mitglieder eine neue GV, so wird der Präsident diese innerhalb von vier Monaten einberufen. Die Auflösung kann an dieser zweiten GV durch zwei Drittel der Anwesenden beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins entscheidet der Vorstand über die Verwendung des Vereinsvermögens. Ein allfälliger Überschuss ist der Militärhistorischen Stiftung Graubünden zukommen zu lassen.

5.2. Vorstand

Art. 18

Der Vorstand besteht aus fünf bis neun Mitgliedern, die auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt werden. Der Vorstand ist berechtigt, eine in der Zwischenzeit entstehende Vakanz von sich aus zu besetzen.

Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst. Wiederwahl ist zulässig.

Art. 19

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Führung der laufenden Geschäfte, sofern sie nicht nach Art. 14 der Generalversammlung vorbehalten sind
- b) Vertretung des Vereins nach aussen
- c) Führung des Museums
- d) Entscheid über Eintritts- und Austrittgesuche
- e) Ausschluss von Mitgliedern
- f) Vorbereitung der Generalversammlung
- g) Erstellen des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Budgets zu Händen der Generalversammlung

5.3. Kontrollstelle

Art. 20

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren, welche die Jahresrechnung prüfen und hierüber an die GV-Bericht erstatten.

5.4. Amtsdauer und Amtsantritt

Art 21

Mitglieder des Vorstandes und die Rechnungsrevisoren werden für vier Jahre, gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Amtsantritt erfolgt nach der Wahl.

5.5. Inkrafttreten der Statuten

Die vorliegenden Statuten ersetzen die Statuten vom 6. April 2004 und treten nach der Generalversammlung vom 29. April 2023 in Kraft.

Ort/ Datum

Der Präsident

Mitglied des Vorstandes

Hans Neuenschwander

Georg Egli